



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.02.2024 – Auszug aus Drucksache 19/584 –**

### **Frage Nummer 7**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bereits personenbezogene Daten von Mitgliedern der AfD Bayern, der Jungen Alternative Bayern, von sog. Reichsbürgern, von sog. Selbstverwaltern, von Personen unter der sog. Kategorie „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ laut § 22a Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) an nichtöffentliche inländische Stellen übermittelt wurden, falls ja, zu welchen Zwecken laut § 22a Abs. 3 Buchst. a bis h BVerfSchG wurden diese personenbezogenen Daten übermittelt und wurden diese personenbezogenen Daten laut § 22b oder § 22c BVerfSchG an ausländische Nachrichtendienste übermittelt?

#### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die Befugnisnormen der §§ 22a (Übermittlung an inländische nichtöffentliche Stellen), 22b (Errichtung gemeinsamer Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten) und 22c (Teilnahme an gemeinsamen Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten) Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) regeln die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen sowie die Errichtung von und die Teilhabe an gemeinsamen Dateien mit ausländischen Nachrichtendiensten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dessen Tätigkeit nicht der Kontrolle durch die Staatsregierung unterliegt.

Für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz sind die genannten Vorschriften nicht anwendbar. Dieses übermittelt auf Grundlage von Art. 25 Abs. 4 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen bzw. nach Art. 26 BayVSG in das Ausland. Zu beachten ist, dass der Dienstverkehr mit öffentlichen Stellen anderer Staaten gemäß § 5 Abs. 5 BVerfSchG grundsätzlich dem BfV obliegt.